

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/527-00
Bürgerbüro

Datum: 31.01.2006

Az.: brü-ku

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren	23.03.2006
2.	Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2006
3.	Rat der Stadt Bergkamen	29.03.2006
4.		

Betreff:

Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung: W e n s k e Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter B u s c h	Sachbearbeiter Brüggenthies	Sichtvermerk StA 20
-----------------------------	------------------------------------	---------------------

Sachdarstellung:

Die Verwaltung schlägt dem Rat die Aufhebung einer städt. Rechtsverordnung vor.

§ 18 des bundeseinheitlichen Gaststättengesetzes (GaststättenG) ermächtigt die Landesregierungen, für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten Rechtsverordnungen zu erlassen, welche die Sperrzeiten in den jeweiligen Bundesländern regeln.

Die für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Rechtsverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) ist mit Wirkung zum 01.08.2001 durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 03.07.2001 letztmalig geändert worden.

Der Kernpunkt dieser Änderung war die Lockerung der Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften.

Der Gesetzgeber regelt seitdem in § 4 GastV neu, dass die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 05.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr endet, bzw. für öffentliche Vergnügungsstätten um 01.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr endet.

Diese festen Zeiten gelten laut § 4 GastV allerdings nur so lange und so weit die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung gem. § 3 GastV, eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zu erlassen, keinen Gebrauch macht.

In der zur Zeit formell noch in Kraft befindlichen ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bergkamen vom 01.12.96 ist die allgemeine Sperrzeit für Gast- und Schankwirtschaften für Freitage und Samstage in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September von 02.00 Uhr (Beginn) bis 06.00 Uhr (Ende) festgesetzt.

Gleichzeitig ist die Sperrzeit von Silvester auf Neujahr, an Weiberfastnacht, vom Samstag zum Sonntag vor Rosenmontag, vom Rosenmontag zum Dienstag und vom 30. April bis zum 01. Mai, aufgehoben.

- Anlage 2 -

Diese Rechtsverordnung weicht insofern von der Rahmenregelung der geltenden GastV ab. Diese Abweichung ist durch die inhaltliche Fortführung der früheren Rechtslage entstanden. Die Regelung für die besonderen Tage wurde allerdings stadtspezifisch festgesetzt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es einer städt. Rechtsverordnung nicht mehr bedarf. Zum einen ist die Novellierung des Jahres 2001 ohnehin maßgeblich für die Rechtsanwendung. Zum anderen braucht nach Einschätzung des Fachamtes materiell keine allgemeine Regelung getroffen zu werden, weil sich ein entsprechender Regelungsbedarf nicht mehr ergeben hat. Die Verwaltung schlägt daher zum Zwecke der Klarstellung vor, die städt. Rechtsverordnung von 1996 aufzuheben, was durch die entsprechende Aufhebungsverordnung geschehen soll.

- Anlage 1 -

Die Möglichkeit, im Sinne des § 4 GastV auch in Zukunft besonderen öffentlichen Bedürfnissen oder besonderen örtlichen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass erneut im Allgemeinen durch eine Verordnung oder für einzelne Betriebe per gesondertem Verwaltungsakt die Sperrzeit verlängert oder verkürzt wird, bleibt der Stadt Bergkamen unbenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Bergkamen.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/527-00

**Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit in
Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Bergkamen**

§ 1

Die Verordnung über die Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Bergkamen vom 19.11.1996, in Kraft getreten am 01.12.1996, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

S c h ä f e r

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 9/527-00

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften
in der Stadt Bergkamen

Aufgrund des § 18 Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGB I. I S. 465, ber. BGBl. 1970 I S. 1298), zuletzt geändert am 23. November 1994, in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103), zuletzt geändert am 21. Februar 1984, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 3 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert am 20.12.1994, wird von der Stadt Bergkamen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bergkamen vom 14.11.1996 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bergkamen erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit für Gast- und Schankwirtschaften wird freitags und samstags für die Zeit vom 01. Mai bis 30. September auf 02.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die Sperrzeit wird für alle Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Bergkamen

- von Silvester zum Neujahrstag
- Weiberfastnacht
- vom Samstag zum Sonntag vor Rosenmontag
- vom Rosenmontag zum Dienstag
- vom 30. April bis zum 01. Mai

aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1996 in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bergkamen, 19.11.1996

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

S c h ä f e r